

Checkliste Einzelermächtigung

1. Im ersten **Zwischenbericht** bereits Information des Gerichtes, wie betriebsfortführungsnotwendige Lieferanten/Dienstleister bezahlt werden sollen. Gfs. bereits „Anregung“¹ des Erlasses v. Einzelermächtigung(en):

2. In der Anregung:

- Name der benötigten Lieferanten und Anschrift zur Individualisierung; Beifügung einer v. Gericht zu verwendenden Anlage mit diesen Lieferanten
- In der Anlage ist der jeweilige Gegenstand der Lieferung (Kurzbeschreibung, z.B. „Strom“) zu bezeichnen; genaue Bezeichnung der Verbindlichkeit, bei Versorgern Verbrauchsstelle
- Eine „Gruppenermächtigung“ bedarf besonderer Begründung: Nicht mehr auflistbare Anzahl, unüberschaubare Lieferanten/Dienstleister; dann Nennung abgrenzbarer „Projekte“ oder abgegrenzter Lieferantengruppen – Achtung: dann werden alle dieser Gruppe zugehörige Massegläubiger !
- prognostizierte monatliche Ausgabenhöhe, insgesamt und pro Lieferant, bei Gruppenermächtigung pro Gruppe. Diese monatliche Ausgabenhöhe pro Lieferant/Dienstleister in der verwalterseitig anzuliefernden „Anlage“ „deckelt“ die Einzelermächtigung verbindlich nicht, es ist eine prognostische Monatsangabe.
- Textliche Erläuterung (im Zwischenbericht !) zur künftigen voraussichtlichen Deckung der zu begründenden Verbindlichkeiten bei Fälligkeit (z.B. aus laufenden Einnahmen, Deckung durch Betriebsergebnis; Deckung durch Drittmittel (welche)) und Mitteilung, aufgrund welcher derzeitigen Erkenntnisse diese Mittel „hereinkommen“ werden („Ex-ante-Prognose“)
- Bezugnahme auf anliegende Liquiditätsvorschau (Aufgliederung der Ausgaben – und Einnahmenseite in der Betriebsfortführung des Eröffnungsverfahrens). Die Liquiditätsvorschau wird nicht Gegenstand des Beschlusses.
- Mitteilung, ob evt. mehrfache, erweiterte, ergänzte, erneute Anregung folgt, gfs. ungefähr wann. Der/die Verwalterin hat den Einzelermächtigungsbeschluss den jeweiligen Massegläubigern nicht zuzustellen, aber auf Verlangen herauszugeben.

¹ Einen „Antrag“ stellt der/die vorl. Verwalter*in im Grunde nicht, da das Gericht gem. § 22 Abs. 2 InsO nach seinem Ermessen handelt.